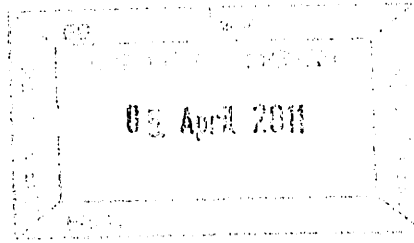


[19.04.11]
[05.05.11]



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 40231 Düsseldorf

Datum: 31.03.2011

Gesch.-Z.: 5233729 - 246

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHEID

In dem Asylverfahren der

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Ralf Albrecht
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vor; im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.

Begründung:

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn den Ausländern eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Diese Voraussetzungen liegen auf Grund der Erkrankungen der Antragsteller vor.

D0045

Hausanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet

www.bamf.de
E-Mail
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto. 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC MARKDEF 1750

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Paul

Ausgefertigt am 04.04.2011 in Außenstelle Düsseldorf



W. Löwe
Löwe